

Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e. V.
OT Klein-Gübs
Königsborner Str. 13
39175 Biederitz

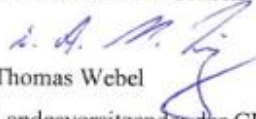
Christlich Demokratische Union
Deutschlands
Landesverband Sachsen-Anh.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2016. Sie geben uns gemeinsam die Möglichkeit zu informieren und sind gleichzeitig wertvolle Impulse für das bürgerschaftliche Handeln der CDU Sachsen-Anhalt.

Gern reichen wir Ihnen unsere Positionen zur weiteren Verwendung weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Webel

Landesvorsitzender der CDU Sachsen-Anhalt

1) **Bleiben die derzeitigen Gerichtsstandorte erhalten?**

Sachsen-Anhalt hat eine leistungsstarke Justizlandschaft. Eine ausgewogene Präsenz der Justiz in Sachsen-Anhalt muss für den schnellen Zugang zu den Gerichten sorgen. Daher wollen wir alle derzeit bestehenden Justizstandorte erhalten. Kleine Amtsgerichte können in der Zukunft durch auswärtige Gerichtstage erhalten bleiben.

2) **Welche Schwerpunkte setzen Sie bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs?**

Die Einführung von IT-gestützten Verfahren, insbesondere die elektronische Aktenführung, wird in Gerichtsverfahren ein Effizienzgewinn sein. Hierbei muss jedoch eine Bürger- und Nutzerfreundlichkeit erreicht werden.

Wir wissen, dass die Einführung der elektronischen Aktenführung einen starken Reformdruck darstellt, unter dem Justiz und auch Rechtsanwälte stehen.

Ab Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Notare und Behörden bundesweit gesetzlich verpflichtet, bei Gericht elektronische Dokumente einzureichen. Spätestens zwei Jahre vorher müssen die technischen Voraussetzungen geschaffen sein. Dazu ist die Umstellung auf neue Technik erforderlich, Verfahrensabläufe müssen verändert werden.

Es ist richtig, im Interesse aller Verfahrensbeteiligten schrittweise vorzugehen. Der Auftakt wurde für Sachsen-Anhalt 2002 mit dem elektronischen Mahnverfahren beim Amtsgericht Aschersleben gemacht. 2006 wurde das Online- Mahnverfahren zugelassen. Heute arbeitet in Aschersleben das Gemeinsame Mahngericht der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen. Eintragungen zum Handelsregister in Stendal werden ausschließlich elektronisch vollzogen. In der Verwaltungs- und der Arbeitsgerichtsbarkeit ist der elektronische Rechtsverkehr zugelassen, Teilnehmer können darüber hinaus rund um die Uhr über elektronische Zweitakten über ein abgesichertes Internetportal den aktuellen Verfahrensstand einsehen. In Dessau-Roßlau ist das Zentrale Vollstreckungsgericht angesiedelt worden. Die zuvor dezentral geführten Schuldnerverzeichnisse wurden zentralisiert und automatisiert. Die Daten der Schuldnerverzeichnisse werden als weitere und wesentliche Neuerung in einem bundesweiten Portal zusammengeführt und elektronisch bereitgestellt. Damit können die Gläubiger bundesweit nach eventuellen Einträgen im Schuldnerverzeichnis recherchieren und diese elektronisch abrufen.

All das war und ist mit erheblichen Investitionen und hohem Personalaufwand verbunden. Insgesamt sehen wir als CDU Sachsen-Anhalt unser Land auf einem guten Weg.

3) Wie setzen Sie sich für eine kontinuierliche Einstellung von Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärtern, deren Studium und Übernahme in den Landesdienst in den nächsten Jahren ein?

Die CDU möchte an der bewährten Form des Rechtspflegerstudiums, an den Zulassungsvoraussetzungen, der Gliederung des Studiums und der Rechtsstellung während des Studiums festhalten. Nach Auskunft des Justizministeriums wird eine Übernahme nach dem Studium neben dem Examensergebnis auch von dem Einstellungskorridor abhängen. Es freut uns besonders, dass in den Jahren 2013 und 2014 alle Justizinspektoranwärter, die die Laufbahnprüfung erfolgreich ablegen konnten, in den Landesdienst übernommen werden konnten.

Wir haben uns immer für die kontinuierlich durchgeführte Ausbildung von Rechtspflegeranwärtern eingesetzt. Die Landesregierung hat auch für die nächsten Jahre eine stetige Ausbildung von ca. 15 Anwärter/-innen pro Jahr zugesagt.

Uns ist bekannt, dass Ihr Verband das Justizministerium aufgefordert hat, sich auch weiterhin beim Finanzministerium für die Bereitstellung von ausreichenden Beförderungsmitteln einzusetzen. Gerade im Bereich der Beförderungen von A 10 nach A 11 bestehe unserer Einschätzung nach ein großer Stau, der sich auch auf die Motivation der Rechtspfleger auswirken kann. Wir setzen uns für eine kontinuierliche und nachvollziehbare Beförderung ein.

4) Sollen die Möglichkeiten der Aufgabenübertragung in der Justiz nach der Gesetzesvorlage „KomPakt“ in Sachsen-Anhalt umgesetzt werden?

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen Schleswig- Holstein und Sachsen haben eine Länderarbeitsgruppe mit dem Titel „KomPakt - Kompetenzen stärken, Potenziale aktivieren“ eingerichtet, die von der 85. Justizministerkonferenz vom 25. bis 26. Juni 2014 in Binz auf Rügen beauftragt worden ist, einen Gesetzentwurf für eine Bundesratsinitiative zur Einrichtung flexibler Länderöffnungsklauseln (opt-in) zur Übertragung richterlicher Aufgaben auf Rechtspfleger und von Rechtspflegeraufgaben auf Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zu erarbeiten. Neben weiteren in der Justiz vertretenen Berufsverbänden wurde hierzu auch der Verband der Rechtspfleger angehört und hat hierzu einen eigenen Diskussionsentwurf vorgelegt.

Wir sind derzeit skeptisch, ob und für welche Änderungsvorschläge sich politische Mehrheiten finden lassen. Wir sind aber der festen Überzeugung, dass die Sicherung einer qualitativ hochwertigen Justiz in der Fläche nur gelingt, wenn der Rechtspfleger am Amtsgericht einen wesentlich größeren Stellenwert einnimmt als bisher und dafür rechtzeitig die nötigen Konsequenzen für den Ausbau des Rechtspflegerstudiums gezogen werden. Wir bitten hierzu den Verband der Rechtspfleger, gegenüber den Vertretern der Länder-Arbeitsgruppe „KomPakt“ die Vorstellungen zu zukünftigen Änderungen der funktionellen Zuständigkeiten in der Justiz vorzutragen.

5) Ist ein Wegfall von § 153 Abs. 2 GVG für Sachsen-Anhalt möglich?

Nach § 153 Abs. 2 GVG kann mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut werden, wer einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren ab-

geleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden hat. Sechs Monate des Vorbereitungsdienstes sollen auf einen Fachlehrgang entfallen.

Wir werden im Rahmen der nächsten Koalitionsverhandlungen beraten, § 153 GVG und § 27 RPflG so zu ändern, dass der Rechtspfleger von den Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entbunden wird. Alle Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle könnten so auf den nachgeordneten Bereich (Justizfachangestellte, Justizfachwirt) übertragen werden. Diese Aufgaben wären dort ausschließlich und eigenverantwortlich zu bearbeiten.

6) Ist die Einführung von Rechtspflegerpräsidien vorstellbar? Danach kann die Verteilung der Rechtspflegergeschäfte nach dem Vorbild der Richterpräsidenten erfolgen?

Uns ist die langjährige Forderung zur Schaffung eines Rechtspflegerpräsidiums bekannt.

Ende der letzten Wahlperiode wurde in Sachsen-Anhalt mit der Drucksache 5/2989 ein Entschließungsantrag der Fraktionen CDU und SPD durch den Landtag beschlossen, in dem die Überlegung für diskussionswürdig erkannt wurde, durch Abschaffung des Dualismus von Präsidialräten und Richterräten ein einheitliches Gremium für die Beteiligung der Richter zu schaffen.

Im Koalitionsvertrag für die Sechste Wahlperiode ist auf Seite 50 geregelt, dass vor der Entscheidung über die Abschaffung des Dualismus in der Richtervertretung die Auswirkungen besonders sorgfältig zu prüfen sind. Hintergrund ist, dass zunächst eine Klärung erforderlich ist, welche Gesetzgebungskompetenzen in den Ländern nach der Föderalismuskonferenz auf dem Gebiet des Richterrechts zustehen und ob sie überhaupt befugt sind, die präsidialen Richterräte durch ein einheitliches Gremium zu ersetzen. Weitere Regelungen hinsichtlich der Mitbestimmungsrechte von Richtern und Staatsanwälten enthält der Koalitionsvertrag der Sechsten Wahlperiode nicht.

Wir haben als CDU im Rahmen der Beratungen für eine Änderung des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gleiche Mitbestimmungsrechte für Richter und Staatsanwälte gefordert. Gewünscht ist eine starke Vertretung der dienstlichen Interessen der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt mit deutlich ausgebauten Beteiligungskompetenzen (die Erweiterung der Mitbestimmungstatbestände sowie die Vereinheitlichung des Mitbestimmungsverfahrens). Die Mitbestimmung muss im Gleichklang mit der Novellierung des Personalvertretungsgesetzes – soweit als möglich – in den Händen der Richter- und Staatsanwaltsräte liegen, deren Mitglieder in dem gebotenen Umfang von den übrigen Dienstpflichten freigestellt sein müssen.

Deshalb werden wir eine Änderung des Personalvertretungsgesetzes und die Schaffung eines einheitlichen Gremiums für die Beteiligung von Richtern im Rahmen der nächsten Koalitionsverhandlungen beraten und sichern Ihnen zu, ebenfalls die Überführung der Geschäftsverteilung von Rechtspflegeraufgaben aus der Exekutive in die Judikative und eine eigenständige Verantwortung durch eine Ge-

schäftsverteilung von Rechtspflegern für Rechtspfleger bei den Beratungen zu berücksichtigen.

7. Welche Änderungen und Verbesserungen im Personalvertretungsrecht sind beabsichtigt?

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, das Personalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt einer Modernisierung zu unterziehen. Es gab viele Verständigungen und Anhörungen mit der SPD-Fraktion sowie den Ministerien und Personalvertretungen. Jedoch konnte keine Einigung mit der SPD-Fraktion erzielt werden. Somit unterliegt das Gesetz der Diskontinuität. Jedoch wird das Personalvertretungsgesetz im Koalitionsvertrag in der neuen Legislaturperiode verankert und schnellstmöglich bearbeitet. Für Verbesserungen und Vorschläge Ihrerseits sind wir offen.

8. Wie soll sich die Rechtspflegerbesoldung entwickeln? Wird die Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Sachsen-Anhalt als verfassungsgemäß eingeschätzt?

Die Höhe der Besoldung wird durch die Landesbesoldungsgesetze der einzelnen Bundesländer vorgegeben. Zudem wächst das Gehalt als Rechtspfleger automatisch mit jeder Berufserfahrung, darüber hinaus gibt es zahlreiche Aufstiegschancen und die Zusatzleistungen wie Stellenzulagen oder Familienzuschüsse.

9. Unterstützt Ihre Partei die Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes für die Beamten des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend den Regelungen nach dem TV-L?

Die Koalitionsfraktionen konnten zum Thema Weihnachtsgeld bisher keine Einigung erzielen.

10. Unterstützt Ihre Partei die Abschaffung „Kostendämpfungspauschale“ bei der Beihilfe für die Beamten des Landes Sachsen-Anhalt?

Am 01.01.2014 ist das Haushaltsbegleitgesetz 2014 in Kraft getreten (GVBl. LSA Nr. 32/2013 S. 541). Mit diesem Gesetz wurde § 3 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) geändert. Einer Evaluierung der Einführung der Kostendämpfungspauschale stehen wir offen gegenüber.